Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 10 (1912)

Heft: 12

Artikel: Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-182164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unfallversicherung.

Dem Zentralvorstand wurde vor einiger Zeit von einer Seite nahegelegt, dass die Vorteile des mit der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vergünstigungsvertrages, Abschnitt Unfall, keine wesentlichen seien oder gar nicht existieren.

Da die Kritik teilweise auf ganz unrichtigen Voraussetzungen beruht, ist es am Platze, an dieser Stelle zur allgemeinen Orientierung einige Erläuterungen zu bringen.

Der Tarif der "Basler" sieht für die Unfallversicherung der Geometer Kategorien vor, Geometer, die vornehmlich im Gebirge arbeiten (Klasse III) und solche, die vornehmlich im Flachland arbeiten (Klasse II). Die Direktion hat jedoch verfügt, dass für alle Geometer der niedrige Prämienansatz, also Klasse II, zur Anwendung komme.

Es ergibt sich folgende Prämienrechnung:

1.	Fr.	10,000. —	Todesfall, $0.7^{0}/00$.	•	٠	•	٠	٠	Fr.	7. —
			Invaliditätsfall, 1 0/00							
3.	"	10. —	Tagesentschädigung,	Fr.	2.	20	p	ro		
		Fr. 1.—			. •	٠	•	٠	"	22. —
			V	Jah	ires	språ	ám	ie	Fr.	59. —

Ad 2. Die Invaliditätsprämie ist für Rentenabfindung verstanden; für Kapitalabfindung tritt ein Zuschlag von 33 % von dieser Invaliditätsprämie, d. h. von Fr. 10. — ein.

Laut Vergünstigungsvertrag findet bei einem Abschluss von nur 5 Jahren eine Ermässigung von $10^{\circ}/_{\circ}$ auf die ganze Prämie statt, d. h. für unser Beispiel Fr. 29. 50 eventuell Fr. 34. 50.

Von nicht zu unterschätzendem Vorteil ist für die Inhaber grösserer Bureaux die Institution der Gruppenversicherung, die die "Basler" auf Verlangen abschliesst, an Stelle der Kollektivversicherung. Diese Versicherungsart hat den Vorteil gegenüber der Kollektivversicherung, dass nicht nur Betriebsunfälle, sondern auch Nichtbetriebsunfälle versichert und auch entschädigt werden. Im fernern ist die Versicherungssumme nicht beschränkt, so dass die tatsächlichen Bedürfnisse besser gedeckt werden können. Die Haftbarkeit kann vom Geschäftsinhaber ganz auf die Versicherung abgewälzt werden durch die Wahl der Höhe der Entschädigung.